



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

II A 1. Untermerkblatt zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energie- verbrauchsminderungspotenziale

**Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1
Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Erneuerbare-Energien-
Gesetz für Unternehmen des produzierenden
Gewerbes**





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Besondere Ausgleichsregelung
Telefon: +49 6196 908-666
Telefax: +49 6196 908-550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Autoren

Stefan Krakowka
Kathleen Jennrich

Stand

15.12.2011

Inhaltsverzeichnis

I. Wichtige Vorbemerkungen	4
II. Antragsjahre ab 2012	5
1. Nachweis durch die Existenz eines Umwelt- und Energiemanagementsystems	5
1.1. EMAS	5
1.2. ISO 50001 / DIN EN 16001	5
2. Rahmenbedingungen	6
2.1. Wer muss eine Zertifizierung nach Ziffer 1 nachweisen?.....	6
2.1.1. Regelfälle	6
2.1.2. Sonderregelung des § 41 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz EEG	6
2.2. Zertifizierer	7
2.3. Zeitpunkt der Erstellung des Zertifikats.....	8
III. Übergangsregelung für das Antragsjahr 2012	8
1. Inhaltliche Anforderungen für die „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“	9
1.1. Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger.....	9
1.2. Erfassung und Analyse aller Energie verbrauchenden Anlagen und Geräte.....	9
1.3. Bewertung der Einsparpotenziale	10
1.4. Nachweisführung bei der „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“.....	10
2. ISO 14001 mit Zusatzklärung.....	11
3. Vom Abschnitt I. abweichende Rahmenbedingungen	11
4. Muster der Zertifizierungsbescheinigung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG	12
IV. Auskünfte	13

I. Wichtige Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt knüpft an das Zertifizierungsmerkblatt II A 1 vom 06.05.2011 an. Es enthält gegenüber diesem keine Verschlechterungen hinsichtlich der dort genannten Regelungen und Fristen.

Mit der EEG-Novelle 2012 hat der Gesetzgeber wichtige Änderungen eingeführt, die auch für die Zertifizierung des Energieverbrauchs und dessen Energieverbrauchsminderungspotentiale Auswirkungen haben.

So können ab dem 01.01.2012 Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Sinne § 3 Nr. 14 EEG einen Antrag stellen, sofern sie unter anderem im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der beantragten Abnahmestelle mindestens 1 Gigawattstunde Strom bezogen und selbst verbraucht haben, das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, mindestens 14 % betragen hat und die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde. Daneben haben Unternehmen bzw. selbstständige Unternehmensteile nachzuweisen, dass und inwieweit eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.

Unternehmen, die als Unternehmen weniger als 10 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, benötigen **keine Zertifizierung**. Dies bedeutet aber umgekehrt, dass Unternehmen, die zwar weniger als 10 Gigawattstunden pro Abnahmestelle verbraucht haben, als Unternehmen jedoch insgesamt mehr als 10 Gigawattstunden, eine Zertifizierung benötigen.

Die Zertifizierungsbescheinigung ist der entscheidende Nachweis. Er muss **bis zum Ende der Ausschlussfrist** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **eingegangen** sein. Das Ausstellungsdatum des Nachweises darf **nicht älter als der Beginn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres** sein. Hinsichtlich des **spätesten Ausstellungsdatums** gilt:

- bei EMAS: der letzte Tag der Ausschlussfrist.
- bei ISO 50001: der letzte Tag der Ausschlussfrist.
- bei DIN EN 16001: der 24.04.2012. Das Datum erklärt sich daraus, dass die DIN EN 16001:2009 zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen und durch die DIN EN ISO 50001:2011 ersetzt wird. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **erkennt** für das Antragsverfahren **jedoch alle ausgestellten Zertifikate der DIN EN 16001 und der Überprüfungsaudits ohne Umschreibung** auf die DIN EN ISO 50001:2011 an.
- bei der Zertifizierung nach „BAFA-Merkblatt“: der **31.12.2011**. **Lediglich** bei Unternehmen, die bei jeder Abnahmestelle unter 10 Gigawattstunden liegen, als Gesamtunternehmen jedoch über 10 Gigawattstunden akzeptiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den letzten Tag der jeweiligen materiellen Ausschlussfrist in **2012**.
- bei der Zertifizierung nach ISO 14001 mit Zusatzklärung: der **31.12.2011**.

Die Übergangsregelung des § 66 Abs. 13 Nr. 2 EEG ist unbeachtlich.

Dieses Merkblatt beschreibt die grundsätzliche Handhabung ab dem Antragsjahr 2012 für die kommenden Jahre mit der ausschließlichen Anwendung der Zertifizierungssysteme EMAS, DIN EN 16001 / DIN EN ISO 50001:2011 und anschließend die Ausnahmen als Übergangsregelung.

Die Details ergeben sich aus den nachfolgenden Festlegungen.

II. Antragsjahre ab 2012

Die Ausführungen dieses Abschnittes betreffen Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile des produzierenden Gewerbes, für die ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 40 ff. EEG in den Antragsjahren ab 2012 für die Begrenzungszeiträume ab 2013 gestellt wird, und erläutert die Anforderungen, die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG gestellt werden. **Abschnitt III. – Übergangsregelung für das Antragsjahr 2012 enthält eine Übergangsregelung, die zwar die Grundsatzregelung für die Antragstellung ab 2012 nicht beseitigt, jedoch eine großzügige Übergangsregelung für den Nachweis der Zertifizierung für die Antragstellung bis zum 30.06.2012 (bzw. bis zum 30.09.2012 für neu gegründete Unternehmen) enthält.**

1. Nachweis durch die Existenz eines Umwelt- und Energiemanagementsystems

1.1. EMAS

Ist ein Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) oder aufgrund der Nachfolgeverordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EG Nr. L 342, S. 1)¹ in das EMAS-Register eingetragen, gilt der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EEG durch Vorlage der gültigen Registrierungsurkunde dann als erbracht, wenn die gültige EMAS-Registrierungsurkunde im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens oder im laufenden Geschäftsjahr bis zur materiellen Ausschlussfrist ausgestellt worden ist. Wurde die gültige EMAS-Registrierungsurkunde nicht aktuell oder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt, so ist zusätzlich zur gültigen EMAS-Registrierungsurkunde eine validierte Aktualisierung der Umwelterklärung oder eine speziell für Zwecke dieses Verfahrens ausgestellte Überprüfungsaudit-Bescheinigung über ein aktuell oder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführtes Überprüfungsaudit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Kopie vorzulegen. Die EMAS-Registrierungsurkunde, die Aktualisierung der Umwelterklärung und die jährliche Überprüfungsaudit-Bescheinigung müssen die Angabe enthalten, welches Unternehmen mit seinen Standorten **im Sinne des IAF-Leitfadens DAR-7-EM-03** zertifiziert worden ist. **Mindestens eines der beiden vorzulegenden Dokumente muss zwingend das aktuelle oder ein Datum aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Antrag stellenden Unternehmens tragen.** Es wird darauf hingewiesen, dass nach EMAS Standorte, jedoch keine Teil-Standorte oder einzelne Anlagen eines Unternehmens registriert werden dürfen; damit sind auch sämtliche relevanten Abnahmestellen eines Unternehmens auf einem Betriebsgelände von der EMAS-Registrierung erfasst.

1.2. ISO 50001 / DIN EN 16001

Ist ein Unternehmen nach ISO 50001 oder DIN EN 16001 zertifiziert, ist zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG ein gültiges ISO 50001-Zertifikat oder DIN EN 16001-Zertifikat, das im laufenden bis zur materiellen Ausschlussfrist oder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ausgestellt wurde, einzureichen.² Wurde das gültige ISO 50001-Zertifikat oder DIN EN 16001-Zertifikat nicht im aktuellen oder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt, so ist zusätzlich zum ISO 50001-Zertifikat oder DIN EN 16001-Zertifikat ein sogenanntes Überprüfungsaudit-zertifikat oder ein sogenannter Audit-Bericht über ein im laufenden bis zur materiellen Ausschlussfrist oder im letzten

¹ Zu den wesentlichen Inhalten der am 11.01.2010 in Kraft getretenen Nachfolgeverordnung siehe <http://www.emas.de>, Infoblatt EMAS III-Verordnung.

² Siehe BMU 2010: DIN EN 16001 – Energiemanagementsysteme in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen und Organisationen.

abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführtes Überprüfungsaudit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen. **Mindestens eines der beiden vorzulegenden Dokumente muss zwingend das Datum aus dem laufenden bis zur materiellen Ausschlussfrist oder dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Antrag stellenden Unternehmens tragen.** Das gültige ISO 50001-Zertifikat / EN 16001-Zertifikat und das Überprüfungsaudit-Zertifikat oder der Audit-Bericht muss die Angabe enthalten, welches Unternehmen mit seinen Standorten **im Sinne des IAF-Leitfadens DAR-7-EM-03** zertifiziert worden ist. Das ISO 50001-Zertifikat oder DIN EN 16001-Zertifikat muss alle Standorte des Unternehmens beinhalten.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Wer muss eine Zertifizierung nach Ziffer 1 nachweisen?

2.1.1. Regelfälle

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung verlangt § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG den Nachweis, dass „eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind“. Diese **Zertifizierungsanforderung** des Gesetzgebers **bezieht sich auf das antragstellende Unternehmen oder den antragstellenden selbstständigen Unternehmensteil und nicht nur auf die beantragte(n) Abnahmestelle(n) des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils.**

Mittels der in diesem Abschnitt beschriebenen Unterlagen (EMAS-Registrierungsurkunde, ISO 50001-Zertifikat, DIN EN 16001-Zertifikat, Überprüfungsaudit-Bescheinigungen sowie die Zulassungsnachweise der Zertifizierer) wird dieser Nachweis abschließend für die Besondere Ausgleichsregelung geführt. Die Unterlagen müssen bis zum 30.06., 24 Uhr des jeweiligen Antragsjahres (bzw. bis zum 30.09., 24 Uhr bei neugegründeten Unternehmen) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein.

Sofern der Antrag nach §§ 40 ff. EEG auf Basis eines **selbstständigen Unternehmensteils** des produzierenden Gewerbes gestellt wird, gilt für den Nachweis der erfolgten Zertifizierung das Wahlrecht, die Zertifizierung auf Basis des selbstständigen Unternehmensteils oder auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers des selbstständigen Unternehmensteils) zu erbringen. Die Zertifizierung nach EMAS oder ISO 50001 oder DIN EN 16001 muss dann entsprechend des ausgeübten Wahlrechtes entweder sämtliche Standorte im Sinne des IAF-Leitfadens DAR-7-EM-03 mit den Abnahmestellen des Unternehmens oder sämtliche Standorte im Sinne des IAF-Leitfadens DAR-7-EM-03 mit den Abnahmestellen des selbstständigen Unternehmensteils umfassen. Dies gilt auch, wenn für einzelne Standorte mit diesen Abnahmestellen keine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 40 ff. EEG begehrt wird.

2.1.2. Sonderregelung des § 41 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz EEG

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz EEG müssen Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden keine Zertifizierung nachweisen. Bei der Beurteilung, ob und inwieweit die Grenze von 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr überschritten wird, sind die an sämtlichen Abnahmestellen bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils zu berücksichtigen. Dabei sind sämtliche vom Unternehmen bzw. selbstständigen Unternehmensteil bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob und inwieweit für einzelne Strommenge eine Begrenzung nach §§ 40 ff. EEG begehrt wird. So gehören zu den 10 Gigawattstunden im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz EEG auch die eigenerzeugten Strommengen und die Strommengen, die dem Grünstromprivileg unterlegen haben. Nicht jedoch dazu zählen diejenigen Strommengen, die das Unternehmen bzw. der selbstständige Unternehmensteil an andere dritte Unternehmen weitergeleitet hat. Beispielsweise ist ein Unternehmen mit einem von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen und selbst verbrauchten Strom an drei Abnahmestellen von jeweils 4 Gigawattstunden verpflichtet, eine

Zertifizierung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG für eine Begrenzung nach §§ 40 ff. EEG nachzuweisen.

2.2. Zertifizierer

Als Zertifizierer im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG werden anerkannt:

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer, die ISO 50001 zertifizieren, in ihrem für ISO 50001 jeweiligen akkreditierten Bereich und
3. Zertifizierer, die DIN EN 16001 zertifizieren, in ihrem für DIN EN 16001 jeweiligen akkreditierten Bereich.

Der Zertifizierer im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG kann Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile nur für das Managementsystem zertifizieren, für das er eine entsprechende Zulassung oder Akkreditierung verfügt. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Zertifizierer, der über die Zulassung für ISO 50001 verfügt, nicht jedoch die Zulassung als Umweltgutachter, der nach dem Umweltauditgesetz (UAG) als Umweltgutachter tätig werden darf, verfügt, keine Zertifizierungen für ein Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteil nach dem UAG durchführen darf. Allerdings darf ein Umweltgutachter gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 UAG vom 06.12.2011³, der nach dem UAG als Umweltgutachter tätig werden darf, gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder gemäß Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungsverfahren erteilen. Ein Umweltgutachter hat gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UAG ferner die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen nach DIN EN ISO 14001:2004 + AC:2009 (Ausgabe 11/2009), DIN EN 16001:2009 (Ausgabe 8/2009) und DIN EN ISO 50001 (Ausgabe 12/2011) zu erteilen. Der Zertifizierer kann darüber hinaus nur Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile zertifizieren, die schwerpunktmäßig demjenigen Wirtschaftszweig zuzurechnen sind, für den der Zertifizierer zugelassen oder akkreditiert ist. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur der Personenkreis der Umweltgutachter des § 3 Abs. 12 EEG hierfür in Frage kommt. Ausländische Zulassungen und Akkreditierungsurkunden von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen, Zertifizierer, die ISO 50001 zertifizieren dürfen oder Zertifizierer, die DIN EN 16001 zertifizieren dürfen, können anerkannt werden, wenn diese ausländischen Zulassungen und Akkreditierungen zumindest gleichwertig den internationalen, europäischen oder deutschen Anforderungen an eine Zulassung oder Akkreditierung entsprechen.

Der Antrag auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG muss die Angabe und den Nachweis enthalten, wonach (Umfang der Akkreditierung) und von welcher Stelle der Zertifizierer akkreditiert ist. Diese Angabe muss von dem Zertifizierer unterschrieben und mit einem Stempel versehen werden. Deshalb sollte als geeigneter Nachweis der Kompetenzen des Zertifizierers im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG beispielsweise dessen Akkreditierungsurkunde dem Antrag nach §§ 40 ff. EEG in Kopie beigelegt werden. Ausgenommen sind Zulassungsnachweise von Umweltgutachtern⁴. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann im Rahmen seiner Antragsprüfung weitere Nachweise über die Akkreditierung des Zertifizierers anfordern.

Namen und Anschriften von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen oder Zertifizierer, die EMAS, ISO 50001 oder DIN EN 16001 zertifizieren, können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erfragt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der DAU GmbH⁵ oder der deutschen Akkreditierungsstelle⁶. Dies gilt auch, wenn sich eine natürliche Person oder eine Gesellschaft als Umweltgutachter, Umweltgut-

³ Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Umweltauditgesetz) vom 07.12.1995, neugefasst durch Bek. vom 04.09.2002, BGBl. I, 3490, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 06.12.2011 (BGBl. I, 2509).

⁴ Bei Umweltgutachtern sind Zulassung und Zulassungsbereich unter www.dau-bonn.de tagesaktuell einsehbar.

⁵ www.dau-bonn.de

⁶ Siehe www.dakks.de

achterorganisation, die nach dem Umweltauditgesetz als Umweltgutachter tätig werden dürfen, oder als Zertifizierer, die nach ISO 50001 oder DIN EN 16001 zertifizieren dürfen, zulassen oder akkreditieren lassen möchte.

2.3. Zeitpunkt der Erstellung des Zertifikats

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, 1. HS EEG erfolgt die Begrenzung bei einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind. Nach dem Grundsatz des Nachweises und der Historie der Zertifizierung gilt, dass eine Zertifizierung nicht älter als der Beginn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens sein darf. Sie kann nach der Maßgabe dieses Merkblattes bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist des Antragsjahres erfolgen. Dies bedeutet, dass die Zertifizierung auch nach dem Abschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens, jedoch vor der materiellen Ausschlussfrist am 30.06. des entsprechenden Antragsjahres (bzw. bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 30.09. des entsprechenden Antragsjahres) erfolgt sein muss.

Die Zertifizierung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt. Somit muss dementsprechend entweder die gültige EMAS-Registrierungsurkunde, das gültige ISO 50001-Zertifikat, das gültige DIN EN 16001-Zertifikat oder die entsprechende jährlichen Überprüfungsaudit-Zertifikate / jährlichen Audit-Berichte im Rahmen von EMAS, ISO 50001 oder DIN EN 16001 frühestens zu Beginn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens ausgestellt worden sein. **Maßgeblich ist dabei das Ausstellungsdatum des entsprechenden Zertifikats, denn erst mit der Ausstellung des entsprechenden Zertifikats liegen sämtliche sachlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Zertifizierung vor und der Zertifizierungsprozess ist dann erst abgeschlossen.**

III. Übergangsregelung für das Antragsjahr 2012

Unternehmen können im Antragsjahr 2012 abweichend von den im I. Abschnitt genannten Möglichkeiten auch von der „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“ als auch von einer „Zertifizierung nach ISO 14001 mit Zusatzklärung“ Gebrauch machen. Dies gilt mit einer nachstehend aufgeführten Ausnahme allerdings nur für diejenigen Fälle, bei denen eine dieser Zertifizierungen vor dem 01.01.2012 erfolgt sind. Darin bzw. in der Zusatzklärung muss der Umweltgutachter, die Umweltgutachterorganisation oder der Zertifizierer bestätigen, dass „der Zertifizierer die durch das Unternehmen erhobenen Energiedaten und Einsparpotenziale sowie deren Bewertung überprüft und keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt hat“. Das heißt, dass die entsprechende Zertifizierungsbescheinigung bzw. Zusatzklärung vor dem 01.01.2012 ausgestellt sein muss, sofern ein Unternehmen bis zur materiellen Ausschlussfrist am 30.06.2012 (bzw. bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 30.09.2012) im Antragsjahr 2012 von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen möchte.

Unternehmen, die mit keiner ihrer einzelnen Abnahmestellen über 10 Gigawattstunden kommen, mit mehreren Abnahmestellen insgesamt jedoch einen Stromverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden haben, müssen, wie bereits oben dargelegt, ebenfalls eine Zertifizierung des Energieverbrauchs und dessen Energieverbrauchsminderungspotentiale nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG nachweisen. Für diese Fälle anerkennt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle „Zertifizierungen nach BAFA-Merkblatt“, die über die vorstehende Regelung hinaus bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist am 30.06.2012 (bzw. bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 30.09.2012) ausgestellt und der Behörde fristgerecht vorgelegt werden.

1. Inhaltliche Anforderungen für die „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“⁷

1.1. Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger

Erster Schritt der nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG geforderten Erhebung und Bewertung von Energieverbrauch und Einsparpotenzialen ist eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme der Energieströme des Betriebs zusammen mit einer übersichtlichen Dokumentation der Ergebnisse. Zunächst ist in einer Energieeinsatzanalyse detailliert zu ermitteln, welche Energieträger der Betrieb verwendet. Wichtige Kenngrößen sind dabei die absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten. In diesem Zusammenhang sind auch die Bilanzgrenzen, Meßsysteme und Anforderungen an die Messgenauigkeit festzulegen. Die eingesetzten Energieträger sind systematisch mit Hilfe einer Tabelle aufzunehmen und zu dokumentieren (siehe Tabelle 1).

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/Jahr)	Anteil am Gesamtverbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

Tabelle 1: Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger

1.2. Erfassung und Analyse aller Energie verbrauchenden Anlagen und Geräte

Der nächste Schritt ist eine Energieverbrauchsanalyse, mit der ermittelt wird, wie sich die eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher aufteilen. Der Begriff der Energieträger bezeichnet Stoffe oder Quellen, die nutzbare Energie enthalten und durch technische Verfahren abgeben können. Neben den Primär- (fossile, erneuerbare und nukleare Energieträger) zählen auch die Sekundärenergieträger zu diesem Begriff. Um die energetische Situation des Betriebes angemessen und umfassend beurteilen zu können, sind grundsätzlich die Energiedaten aller energieverbrauchenden Anlagen und Geräte zu berücksichtigen. Dabei sind nicht nur die Leistungs- und Verbrauchsdaten aller Produktionsanlagen, sondern auch die aller Nebenanlagen – wie zum Beispiel Bürogeräte, Heizungs-, Kälte-, Klima- und Beleuchtungsanlagen – zu erfassen. Mehrere Verbraucher, die nach Funktion und ihrem Energieverbrauch gleichartig und von untergeordneter Bedeutung für das Unternehmen sind, können zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung kann unterschiedlich erfolgen, je nach dem, ob es sich bspw. um einen großen Industriebetrieb mit einer erheblichen Zahl an gleichartigen Verbrauchern oder von solchen von untergeordneter Bedeutung handelt, oder bspw. um einen kleineren mittelständischen Betrieb, bei dem die Erfassung solcher Verbraucher weniger Aufwand bedeutet. Für gängige Geräte wie zum Beispiel Drucklufterzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte kann von einer kontinuierlichen Messung abgesehen werden. Stattdessen ist der Jahresverbrauch mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmehähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennwerten realistisch zu schätzen. Große Verbrauchsanteile müssen gemessen, kleine können geschätzt werden. Der Energieverbrauch ist systematisch mit Hilfe einer Tabelle aufzunehmen und zu dokumentieren (siehe Tabelle 2). Jedes Unternehmen kann die Tabelle seinen Bedürfnissen anpassen.

⁷ Zur Einführung von Energiemanagementsystemen wird beispielhaft auf den „Leitfaden zum Aufbau eines Energiemanagementsystems“ der GUT Cert GmbH verwiesen, der auf der Seite der GUT Cert GmbH kostenlos bestellt werden kann (<http://www.gut-cert.de/energiemanagement.html>); siehe auch BMU 2010: DIN EN 16001 – Energiemanagementsysteme in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen und Organisationen.

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh)	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/ Teil	Alter	Kapazität				

Tabelle 2: Erfassung und Analyse aller Energieverbraucher

1.3. Bewertung der Einsparpotenziale

Anhand der vorangegangenen Analysen und Dokumentationen lassen sich Energieeinsparpotenziale sehr gut identifizieren. Dazu gehören gleichermaßen die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte. Die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs sind nach wirtschaftlichen Kriterien und nach Umweltkriterien zu bewerten.⁸ Ermittelt werden sollen die energetischen Einsparpotenziale der identifizierten Energiesparmaßnahmen, gemessen in Energieeinheiten und/oder CO₂-Emissionen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen, und die Erträge, wie künftig gesparte Energiekosten, gegenüberzustellen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung – wie interner Rendite und Amortisationszeit – zu bewerten. Für viele gängige Geräte wie zum Beispiel Drucklufterzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte gibt es jeweils energieeffiziente Technik⁹, die im Rahmen der Bewertung als Vergleich herangezogen werden muss. Die Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Zertifizierer, die nach EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren, müssen überprüfen, ob und inwieweit die Potenziale der Verminderung des Energieverbrauchs sachgerecht erhoben und bewertet worden sind. Wurden Energieeinsparpotenziale nicht aufgedeckt oder bewertet, so kann keine Bestätigung von Seiten der Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Zertifizierer, die nach EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren, erteilt werden. Tabelle 3 zeigt ein Beispiel einer Amortisationsrechnung:

Investition/ Maßnahme	Investitionssumme	Interner Zinssatz	Technische Nutzung	Einsparung	Statische Amortisat.	Annuitätsfaktor	Dynamische Amortisat.
	[Euro]	[%]	[Jahre]	[Euro/Jahr]	[Jahre]	[1/Jahr]	[Jahre]
	150.000	12,0%	15,0	40.000	3,75	0,1468	5,28

Tabelle 3: Beispiel einer Amortisationsrechnung

1.4. Nachweisführung bei der „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“

Die „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“ kann im Antragsjahr 2012 alternativ zu der im I. Abschnitt dieses Merkblatts beschriebenen Umwelt- und Energiemanagementsysteme mittels des „Musters der Zertifizierungsbescheinigung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG“ als Nachweis für die Besondere Ausgleichsregelung geführt werden. Die Unterlagen müssen bis zum 30.06.2012, 24 Uhr (bzw. bis zum 30.09.2012, 24 Uhr bei neugegründeten Unternehmen) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein.

⁸ Zur Erleichterung der Identifizierung und Bewertung von Energieeinsparpotenzialen gibt es eine Reihe von Leitfäden. An dieser Stelle soll beispielhaft auf einige hingewiesen werden: EMAS Energy Efficiency Toolkit for Small and Medium sized Enterprises, der Europäischen Kommission, erhältlich unter http://ec.europa.eu/environment/emas/pdf/general/energyeff_en.pdf; Handbuch für betriebliches Energiemanagement, herausgegeben vom Österreichischen Ministerium für Umwelt, Jugend und Familie, erhältlich unter [http://www.energyagency.at/\(de\)/publ/pdf/bemas.pdf](http://www.energyagency.at/(de)/publ/pdf/bemas.pdf).

⁹ Siehe z.B. www.blauer-engel.de

2. ISO 14001 mit Zusatzerklärung

Ist ein Unternehmen oder ein selbstständiger Unternehmensteil nach ISO 14001 zertifiziert, kann zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 EEG für das Antragsjahr 2012 ein gültiges, nicht vor dem Beginn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgestelltes ISO 14001-Zertifikat, eingereicht werden. Wurde das gültige ISO 14001-Zertifikat vor dem Beginn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens ausgestellt, so ist zusätzlich zum ISO 14001-Zertifikat ein sogenanntes Überprüfungsauditcertifikat / Audit-Bericht (vereinfachtes Umweltaudit) über ein nach dem Beginn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres durchgeführtes Überprüfungsaudit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen. Das gültige ISO 14001-Zertifikat und die Überprüfungsauditcertifikat / Audit-Bericht muss unbedingt die Angabe enthalten, welches Unternehmen mit welchen Standorten im Sinne des IAF-Leitfadens DAR-7-EM-03 (und damit auch alle Abnahmestellen des Unternehmens bzw. des selbstständigen Unternehmensteils) zertifiziert worden ist.

In jedem Fall muss der Zertifizierer zusätzlich bestätigen, dass „die durch das Unternehmen erhobenen Energiedaten und Einsparpotenziale sowie deren Bewertung überprüft und Abweichungen von den Anforderungen nicht festgestellt hat.“ Zu den inhaltlichen Anforderungen für die „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“ finden Sie unter dem Punkt 1 dieses Abschnittes.

Der Nachweis der ISO 14001-Zertifizierung mit einschließlich der „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“ kann im Antragsjahr 2012 alternativ zu der im I. Abschnitt dieses Merkblatts beschriebenen Umwelt- und Energiemanagementsysteme mittels der entsprechenden ISO 14001-Zertifizierungsunterlagen und des „Musters der Zertifizierungsbescheinigung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG“ als Nachweis für die Besondere Ausgleichsregelung geführt werden. Die Unterlagen müssen bis zum 30.06.2012, 24 Uhr (bzw. bis zum 30.09.2012, 24 Uhr bei neugegründeten Unternehmen) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein.

3. Vom Abschnitt I. abweichende Rahmenbedingungen

Als Zertifizierer im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG werden anerkannt:

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer, die ISO 50001 zertifizieren, in ihrem für ISO 50001 jeweiligen akkreditierten Bereich,
3. Zertifizierer, die DIN EN 16001 zertifizieren, in ihrem für DIN EN 16001 jeweiligen akkreditierten Bereich und
4. Zertifizierer, die ISO 14001 zertifizieren, in ihrem für ISO 14001 jeweiligen akkreditierten Bereich.

4. Muster der Zertifizierungsbescheinigung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG

Briefkopf des Umweltgutachters oder Zertifizierers

*an das Unternehmen oder den selbstständigen
Unternehmensteil, das einen Antrag
im Rahmen von §§ 40 ff. EEG beim
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellen möchte*

Ort, den Datum (Datum darf nicht nach dem 31.12.2011 liegen)

Zertifizierungsbescheinigung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 EEG für die Antragstellung des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils >Name des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils < des produzierenden Gewerbes im Antragsjahr 2012 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Hiermit bestätigen wir Ihnen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG i. V. m. Abs. 2 Satz 3 EEG und unter Bezugnahme auf das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegebene Untermerkblatt II A 1. Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 EEG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Punkt III.1. Inhaltliche Anforderungen für die „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“, dass die durch Ihr Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteil >Name des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils< erhobenen Energiedaten und Einsparpotentiale sowie deren Bewertung überprüft und Abweichungen von den Anforderungen nicht festgestellt worden sind.

Ferner teilen wir Ihnen mit,

dass wir von der	>Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle<
mit folgender Registrierungsnummer	>Registrierungsnummer<
für den Zeitraum	vom XX.YY.ZZZZ bis XX.YY.20ZZ
mit dem folgenden Umfang der Zulassung	>zum Beispiel NACE-Code, usw.<
zugelassen oder akkreditiert wurden.	

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Kopie unserer aktuellen Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde.¹⁰

Mit freundlichen Grüßen

*Stempel und Unterschrift des Umweltgutachters, der Umweltgutachterorganisation oder des Zertifizierers, die
EMAS, ISO 50001, DIN EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren*

¹⁰ Entfällt bei Umweltgutachtern.

IV. Auskünfte

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Internet: www.bafa.de//bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html
Telefon: +49 6196 908 – 666
Telefax: +49 6196 908 – 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen immer die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des
Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche
Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.